

Steuern zahlen lohnt sich!

Zinsanpassung ab 2024

Der Regierungsrat hat am 10. Mai 2023 beschlossen, den Zins für die Staats- und Gemeindesteuern per 1. Januar 2024 anzupassen.

Ab dem 1. Januar 2024 wird der Vergütungszins, der Ausgleichszins und der Zins auf Nachsteuern auf 1 % erhöht (Erhöhung um 0.75 %). Der Verzugszins von 4.5 % für verspätete Zahlungen auf die definitive Rechnung (Schlussrechnung), welche innerhalb von 30 Tagen bezahlt werden muss, bleibt unverändert.

Die Anpassung des Vergütungszins wird aus dem Grunde vorgenommen, den Steuerpflichtigen weiterhin einen Anreiz zu verschaffen, bereits frühzeitig die voraussichtlichen Steuerbeträge zu bezahlen, da der Zinssatz von 1 % über dem derzeitigen Zins für Privat- und Sparkonten liegt. Damit das zürcherische Steuersystem weiterhin ausgeglichen bleibt, wurde auch der Ausgleichszins, sowie der Zins auf Nachsteuern erhöht.

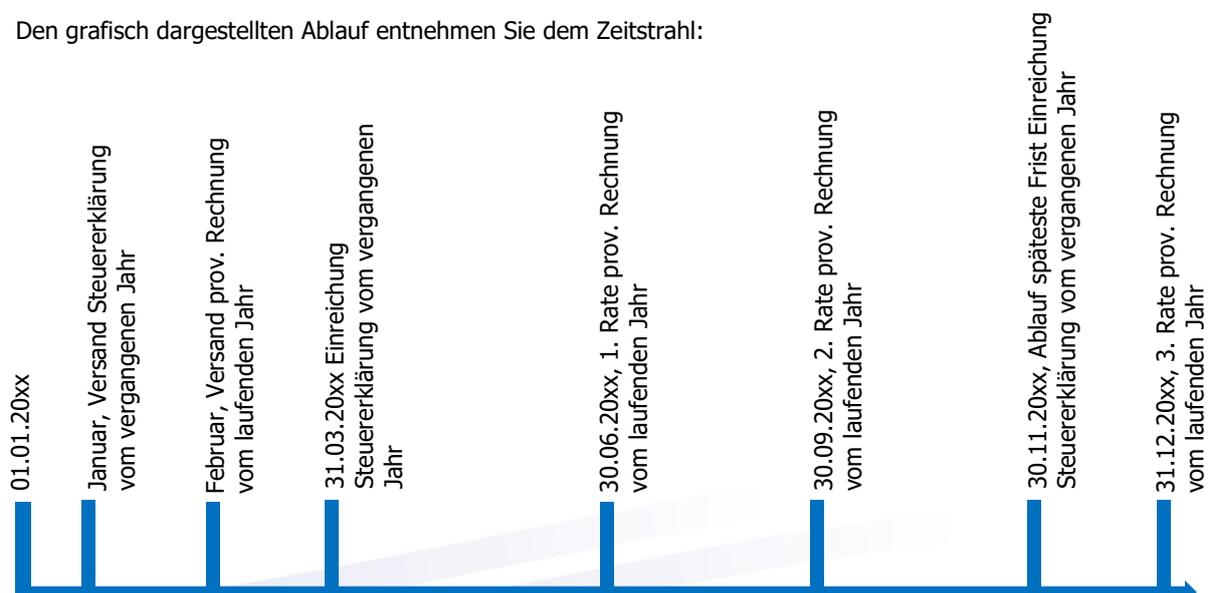
Provisorische Rechnung

Im Januar wird jeweils die Steuererklärung für das **vergangene** Steuerjahr verschickt, diese muss bis am 31. März desselben Jahres eingereicht oder anderenfalls bis dann (Postdatum massgebend) verlängert werden. Im Februar folgt die provisorische Rechnung für das laufende Jahr. In dieser Rechnung erhalten Sie fünf Einzahlungsscheine, mit den Fälligkeiten 30. Juni, 30. September und 31. Dezember. Der vierte Einzahlungsschein beläuft sich auf die gesamte Steuer. Der fünfte Einzahlungsschein ist leer, mit diesem Einzahlungsschein haben Sie die Möglichkeit einen anderen Betrag einzuzahlen sowie auch einen Dauerauftrag verteilt auf das ganze laufende Jahr einzurichten. Das Ziel der provisorischen Rechnung ist, Ihnen die Möglichkeit zu geben, die Steuern für **das laufende Jahr mit Ihrem laufenden Einkommen** in Raten einzuzahlen. Zu empfehlen ist es, die geschätzten Steuern bis Ende des laufenden Jahres zu begleichen, da Sie im neuen Jahr bereits die nächste provisorische Rechnung erhalten.

Der mutmasslich geschuldete Steuerbetrag basiert auf den letztbekanntesten Einkommens- und Vermögensverhältnissen. Ist die mutmassliche Steuerschuld aufgrund Veränderungen in Ihren finanziellen Verhältnissen wie z.B. Lohnveränderungen, hohen Liegenschaftenerhaltungskosten, Erbschaft, etc. deutlich höher oder niedriger, können Sie mit dem leeren Einzahlungsschein den voraussichtlich korrekten Steuerbetrag überweisen. Eine tolle Möglichkeit seine Steuern selber zu berechnen, ist der Steuerrechner auf der Homepage des kantonalen Steueramtes.

Sie benötigen keine neue provisorische Rechnung für das aktuelle Jahr und der Einzahlungsschein kann im E-Banking mehrmals verwendet werden.

Den grafisch dargestellten Ablauf entnehmen Sie dem Zeitstrahl:



Unser Tipp für mehr Übersicht

Eine tolle Möglichkeit, um die Steuern im Griff zu haben, ist das Steuern „eKonto“. Dieses Konto bietet Ihnen Einsicht in Ihre bezahlten Steuern sowie auch die Option benötigte Unterlagen online zu bestellen.

Link Steuern „eKonto“:

<https://eservices.vrsg.ch/public/web/zh/portal/>

Link Steuerrechner:

<https://www.zh.ch/de/steuern-finanzen/steuern/steuern-natuerliche-personen/steuererklaerung-natuerliche-personen/steuerrechner.html>

Link Beschluss Regierungsrat:

https://www.zh.ch/bin/zhweb/publish/regierungsratsbeschluss-unterlagen./2023/582/631.611_10.5.23_Aenderung.pdf

